



**Studienordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität
für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre
für Ingenieure und Naturwissenschaftler
mit dem Abschluss Master of Science
vom 8. Februar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Studienordnung am 6. Dezember 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Februar 2024 der Ordnung zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Universität hat die Studienordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler ist ein erster Hochschulabschluss in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit der Dauer von mindestens 3 Jahren bzw. ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang im Umfang von (mindestens) 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit der Dauer von mindestens 3 Jahren.



- (2) ¹Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist die fachliche Eignung, die insbesondere mit einem ersten Hochschulabschluss im Sinne von Absatz 1 mit mindestens der Note 2,5 nachgewiesen werden kann. ²Die fachliche Eignung ist auch mittels anderer aussagekräftiger Unterlagen nachweisbar. ³Die Feststellung des Vorliegens der fachlichen Eignung kann auch nach Durchführung eines Auswahlgesprächs gemäß Abs. 6 erfolgen.
- (3) ¹Falls die in Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, ist ein Zugang unter Auflagen möglich. ²Hierzu ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.
- (4) ¹Die Lehre im Studiengang findet überwiegend in deutscher Sprache statt. ²Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung haben den Nachweis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder eines Äquivalents zu erbringen. ³Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität.
- (5) ¹Aufgrund ihrer Funktion als fachbezogener Wissenschaftssprache sind überdies ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache notwendig. ²Für den Zugang zum Studium müssen daher fortgeschrittene Kenntnisse der englischen Sprache durch Sprachzertifikate oder Schulzeugnisse gemäß Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
- (6) Kann die fachliche Eignung anhand der Bewerbungsunterlagen nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden, kann diese Beurteilung Gegenstand eines bis zu 30-minütigen Auswahlgesprächs (ggf. als Videokonferenz) sein.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) ¹Ein Teilzeitstudium ist möglich. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 4

Ziele des Studiums

- (1) ¹Der forschungsorientierte und berufsqualifizierende Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler soll die Studierenden befähigen, eigenständig Aufgaben und Problemstellungen zu lösen, die sowohl umfassende betriebswirtschaftliche als auch natur- bzw. ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern. ²Zudem sollen die Studierenden, insbesondere durch die Bearbeitung einer geeigneten Problemstellung im Rahmen der Master-Arbeit, in die Lage versetzt werden, mittels wissenschaftlicher Methoden einen eigenständigen Beitrag zur Lösung interdisziplinärer Problemstellungen an Schnittstellen zwischen Natur- bzw. Ingenieurwissenschaften einerseits und Wirtschaftswissenschaften andererseits zu leisten.



- (2) ¹Hierzu erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse in der gesamten Breite der Betriebswirtschaftslehre sowie Grundkenntnisse in der Volkswirtschaftslehre und im Privat- und Handelsrecht. ²Außerdem erlangen sie Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich betriebswirtschaftlicher Methoden zur Analyse, Bewertung und Gestaltung betriebswirtschaftlicher Problemstellungen. ³In einem Teilbereich der Betriebswirtschaftslehre können durch Wahl geeigneter Lehrveranstaltungen spezialisierte Kenntnisse und Fähigkeiten erlangt werden, die besonders geeignet zur Problemlösung in Schnittbereichen mit derjenigen Natur- oder Ingenieurwissenschaft sind, die die fachliche Grundlage aus dem Erststudium darstellt bzw. Ziel der beruflichen (Neu-) Orientierung ist. ⁴Dies betrifft insbesondere die betriebswirtschaftlichen Teilgebiete Marketing, Management und Organisation oder Operations Management und Quantitative Betriebswirtschaftslehre.
- (3) ¹Der Abschluss des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler ermöglicht die Aufnahme einer Berufstätigkeit, die es erforderlich macht, sowohl natur- bzw. ingenieurwissenschaftliche als auch betriebswirtschaftliche Methoden einzusetzen. ²Dies gilt etwa für die Bereiche Investitionsgütermarketing, Produktionsplanung und -steuerung, Projektplanung und -leitung im Bereich Forschung und Entwicklung sowie im Bereich industrienaher Dienstleistungen. ³Zudem besteht die Möglichkeit der weiteren wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen einer interdisziplinären Promotion.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler umfasst eine Gesamtleistung von 120 LP, einschließlich 24 LP für die Master-Arbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben. ³Die Master-Arbeit sollte am Ende des Studiums stehen.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. ⁵Die Untergliederung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler in Module sowie die den Modulen zugehörigen LP sind den Modulbeschreibungen und den Regelungen zum Studienplan im Modulkatalog zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, den Arbeitsaufwand, die Modulhalte, die Lern- und Qualifikationsziele, die Lehrformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Absolvieren Studierende Teile des Studiums an anderen in- oder ausländischen Hochschulen – insbesondere an Einrichtungen, mit denen die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena Kooperationsvereinbarungen getroffen hat – garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung der dort auf der Grundlage des Learning Agreements erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.



§ 6

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium umfasst Wahlpflichtmodule in vier Teilbereichen:
 - Grundlagen (mindestens 48 LP)
 - Vertiefung (mindestens 12 LP)
 - Spezialisierung (mindestens 30 LP)
 - Master-Arbeit (24 LP).
- (2) Im Bereich Grundlagen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 48 LP aus dem folgenden Katalog an Basismodulen erfolgreich zu absolvieren:
 - BW10.4 Operations Management (5 LP)
 - BW11.4 Grundlagen des Marketing-Managements (5 LP)
 - BW12.5 Corporate Finance (5 LP)
 - BW13.4 Organisation, Führung und Human Resource Management (5 LP)
 - BW14.4 Steuern/Wirtschaftsprüfung (5 LP)
 - BW15.1 Buchführung (3 LP)
 - BW15.5 Rechnungslegung und Controlling (5 LP)
 - BW16.4 Management (5 LP)
 - BW17.4 Planung und Entscheidung (5 LP)
 - BW22.1 Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
 - BW23.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
 - BW31.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
 - BW36.2 Recht für Wirtschaftswissenschaftler (5 LP).
- (3) ¹Der Bereich Vertiefung besteht aus Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 12 LP. ²Die zur Wahl stehenden Veranstaltungen sind im Modulkatalog benannt.
- (4) ¹Der Bereich Spezialisierung besteht aus Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 30 LP. ²Die zur Wahl stehenden Veranstaltungen sind im Modulkatalog benannt. ³Aus dem Angebot dieses Bereichs muss mindestens ein Seminar-Modul gewählt und erfolgreich abgeschlossen werden.
- (5) ¹Die Master-Arbeit (24 LP) ist thematisch im Bereich der gewählten Spezialisierung anzusiedeln. ²Neben der schriftlichen Arbeit sind in der Regel weitere Leistungen wie Fortschrittsberichte und Vorträge im Rahmen eines begleitenden Forschungsseminars zu erbringen. ³Die Master-Arbeit kann auch in ein aus weiteren Modulen bestehendes Projektstudium eingebettet sein und dieses abschließen.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von den verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) Die Benotung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Bildung der Gesamtnote sind in der Prüfungsordnung geregelt.



- (3) Bestandene Module können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) ¹Die inhaltliche Studienfachberatung wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Eine allgemeine Studienfachberatung führt das Büro für Studienberatung der Fakultät durch.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Mitarbeitenden des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Für nicht-fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Zugleich tritt die Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2010, S. 115), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 16. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2013, S. 22) außer Kraft. ³Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) mit dem Abschluss Master of Science immatrikuliert haben. ⁴Auf Antrag im Prüfungsamt können die Studierenden unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ihr Studium nach dieser Ordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fortsetzen.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena